

S. 136 / Nr. 26 Internationales Auslieferungsrecht (d)

BGE 59 I 136

26. Urteil vom 20. Oktober 1933 i. S. Ockert.

Regeste:

Auslieferungsvertrag mit Deutschland. Begriff des Vergehens mit politischem Charakter. Verweigerung der Auslieferung für einen Totschlag, der beim gewalttätigen Kampf um die Macht im Staate erfolgt ist. Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes.

A. - Am 30. Juni 1933 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten betr. die Auslieferung

Seite: 137

des deutschen Staatsangehörigen Heinrich Ockert dem Bundesgericht zur Entscheidung über das Auslieferungsbegehren übermittelt.

Der preussische Justizminister hat am 13. (April 1933 die Auslieferung des Ockert wegen Totschlages (Art. 1 Ziff. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages) gemäss einem beigelegten Haftbefehl des Untersuchungsrichters III beim Landgericht Frankfurt a/M. vom 3. April verlangt. Darin wird Ockert beschuldigt, in der Nacht vom 27./28. Februar 1933 in Frankfurt a/M. Höchst den Kraftwagenführer Josef Bleser vorsätzlich, aber «nicht mit Überlegung» getötet und sich dadurch des Vergehens nach § 212 des deutschen RStG schuldig gemacht zu haben. («Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft»). Der Tatbestand ist, ohne Anführung näherer Umstände, kurz wie folgt angegeben:

«Nach dem Stand der Beweisaufnahme hat Ockert den Bleser tätlich angegriffen, ist daraufhin fortgelaufen und hat den ihn verfolgenden Bleser erschossen.»

B. - Ockert, der schon auf den dem. Auslieferungsbegehren vorangegangenen Steckbrief hin am 29. März in Zürich verhaftet worden war, hat sich bei seinen Einvernahmen durch das zürcherische Polizeikommando vom 29. März und 26. April und durch Eingabe seines Verteidigers an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1933 der Auslieferung widersetzt. Er erklärt nicht zu wissen, ob Bleser wirklich durch den von ihm, Ockert, abgegebenen Schuss getötet worden sei, seine Einsprache jedoch weder hierauf noch auf den ihm zustehenden Strafausschlussgrund der Notwehr stützen zu wollen, weil über beides das Bundesgericht nicht entscheiden könne. Massgebend sei, dass jedenfalls ein politisches Vergehen vorliege, für das die Auslieferung nicht stattfinden dürfe (was in der Eingabe vom 6. Juni 1933 näher darzulegen unternommen wird).

Seite: 138

Der Vorfall selbst, auf den sich der Haftbefehl bezieht, ist von Ockert bei den erwähnten Einvernahmen wie folgt dargestellt worden: Er sei Mitglied der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und Sturmtruppführer (Führer der Motorradstaffel Zug 1) bei der dieser Partei nahestehenden Wehrorganisation, dem Reichsbanner gewesen. Den Abend des 27. Februar habe er zusammen mit seiner Freundin Paula G. in einer Wirtschaft in Frankfurt zugebracht und habe sie dann am 28. Februar etwa 1 Uhr morgens nach Höchst heimbegleitet. Nachdem er sich dort von seiner Freundin getrennt und sich durch die Königsteinerstrasse nach Frankfurt habe zurückbegeben wollen, habe er plötzlich hinter sich fünf Gestalten bemerkt, die ihm nachgerufen hätten: «da läuft die verfluchte Banane» (Schimpfwort für die Reichsbannerleute). Davon sei einer ein uniformierter S. A.- (Sturmabteilungs-) Mann gewesen: auch die übrigen hätten der nationalsozialistischen Partei angehört, wie er aus der Kleidung (schwarze Lederhose und Gamasche) und aus ihren Abzeichen habe schliessen können. Als er sich nach diesen Leuten umgedreht habe seien sie ihm schon in einem Abstand von etwa 6 m gefolgt. In diesem Augenblick seien sie auf ihn zugesprungen, wobei er wahrgenommen habe, dass sie mit Gummiknüppeln, zwei überdies mit Pistolen bewaffnet gewesen seien, die sie schussbereit, gegen ihn gerichtet, in der Hand gehalten hätten. Man habe ihm zugerufen stehen zu bleiben. Da er schon früher (1930 und 1932) zweimal von Nationalsozialisten derart misshandelt worden sei, dass er während einiger Zeit die Arbeit habe aussetzen müssen, ferner mehrfach in die Lage gekommen sei gegen S. A.-Männer zu zeugen und einige Wochen vorher einen solchen, der in einen Demonstrationszug der Sozialisten in Höchst geschossen, der Polizei übergeben habe, infolgedessen mit dem besondern Hass der Nationalsozialisten habe rechnen müssen, habe er die Flucht ergriffen und sei in die nächste Querstrasse gerannt. Als er einige Meter

Seite: 139

zurückgelegt habe, hätten Schüsse geknallt. Infolgedessen habe er sich an der nächsten Strassenecke umgedreht und ebenfalls einen Schuss nach der Richtung seiner Verfolger abgegeben, ohne zu zielen. Daraufhin sei es plötzlich still geworden und er habe seine Flucht unbehelligt fortsetzen können. In Frankfurt angekommen, habe er sich zuerst ins Haus seiner Eltern und dann nach dem Gewerkschaftshaus begeben, wo man ihm gleichen Tages zur Flucht nach der Schweiz verholfen habe.

Am 7. Juli 1933, nachdem die Angelegenheit bereits beim Bundesgericht hängig war, hat der preussische Justizminister dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine «Denkschrift», des Untersuchungsrichters III beim Landgericht Frankfurt a/M. vom 3. Juli übersandt «mit der Bitte um Auswertung».

Das Schriftstück gibt zunächst in einem 1. Teil eine den Haftbefehl ergänzende und zum Teil - in der rechtlichen Qualifikation - auch von ihm, namentlich aber von den Angaben des Angeschuldigten abweichende Darstellung des Vorfalles, lautend:

«Der Kraftwagenführer Josef Bleser wurde am 28. II. 1933 vormittags 2.35 Uhr in Frankfurt am Main-Höchst auf der Strasse durch einen linksseitigen Bauchdurchschuss und einen Schuss in die linke Schläfe getötet. Der Täter, Schreiner Heinrich Ockert... hat die Schüsse aus einer Selbstladepistole Kal. 7.65 mm abgegeben und mindestens fünf Mal geschossen.

Nach den bisherigen Ermittlungen ging Bleser mit 3 Bekannten durch die Königsteinerstrasse. Sie wurden von Ockert und einem andern überholt. Ockert musste unmittelbar an Bleser vorbei. Er hat bei dieser Gelegenheit ohne Veranlassung die Hand zum Schlage gegen Bleser erhoben. Dieser ging ihm nach und erreichte ihn Ecke Königsteinerstr.-Emmerich Josefstr. Hier versetzte Ockert ihm einen Schlag mit der Hand und lief sofort durch die Emmerich-Josefstr. fort. Bleser und seine 3 Bekannten verfolgten ihn. Bleser war an der

Seite: 140

Spitze der Verfolgenden. Während des Laufens gab Ockert auf seine Verfolger 3 Schüsse ab. Er bog in die Kasinostrasse ein und schoss hier noch zwei Mal auf Bleser, der nunmehr einige Meter hinter ihm war. Von diesen beiden Schüssen ist Bleser tödlich getroffen worden.

Ockert hat einem Zeugen gegenüber erklärt, dass er 4 bis 5 Schüsse abgegeben habe. An der Strassenecke habe er Halt gemacht, sich umgedreht, die Ecke als Deckung benützt und von hier aus auf die Verfolger geschossen. Er behauptet, dass auch diese geschossen hätten. Die Zeugen bestreiten diese Behauptung. Anhaltspunkte hierfür sind nicht gegeben.

Ockert hat den Bleser vorsätzlich und mit Überlegung getötet, demnach einen Mord begangen. Er hat auch nicht, wie er einem Zeugen gegenüber erklärte, in Notwehr gehandelt. Dies träfe dann zu, wenn der Angriff des Bleser, d. h. dessen Verfolgung rechtswidrig gewesen wäre. Die Rechtswidrigkeit ist zu verneinen, da Bleser berechtigt war, Ockert, der ihn geschlagen hatte und nach dem Schlage fortlief, nachzulaufen und ihn festzunehmen.»

Ein zweiter Teil des Memorials befasst sich mit der Einwendung des politischen Vergehens. Das Vorliegen eines solchen wäre jedenfalls nach dem deutschen Auslieferungsgesetze vom 23. Dezember 1929 ohne weiteres zu verneinen (was näher dargelegt wird). Aber auch bei Zugrundelegung der Begriffsbestimmung von Art. 10 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes von 1892 und von Art. 4 des Auslieferungsvertrages von 1874 komme man zu keinem andern Ergebnis. Freilich sei Bleser Mitglied der nationalsozialistischen Partei gewesen, während Ockert dem Reichsbanner, also einer sozialdemokratischen Organisation, angehören solle. Ob sie sich gekannt hätten, stehe nicht fest. Am Abend der Tat seien sie beide nicht in Uniform und als Parteimitglieder nicht zu erkennen gewesen. Der Angeschuldigte könne daher von vorneherein keinen politischen Beweggrund oder

Seite: 141

Zweck (Art. 10 des Auslieferungsgesetzes von 1892) vorschützen, da «die Tatsache, dass Bleser und Ockert politische Gegner waren, weder vor noch bei der Tat erkennbar hervorgetreten ist». Vielmehr könne er lediglich in der Absicht gehandelt haben, seinen Verfolger unschädlich zu machen, obwohl dieser ein Recht auf die Verfolgung gehabt habe. In den Urteilen in Sachen Bamberger vom 25. März 1922 und Kaphengst (BGE 56 I S. 457 ff.) habe zudem das Bundesgericht den Standpunkt vertreten, dass sich das Asylrecht auf Taten beschränke, die zu einem bestimmten objektiven Tatbestande eines Staatsvergehens in Beziehung stehen. Um wegen des politischen Zweckes und Beweggrundes asylwürdig zu sein, müsse also das an sich gemeine Vergehen als Teil des unmittelbaren, strafrechtlich zu wertenden politischen Kampfes selbst erscheinen und so das in der Tat enthaltene gemeine Element davor zurücktreten lassen. Nach diesen Grundsätzen könne aber der Tat des Ockert, selbst wenn er in Bleser einen politischen Gegner erkannt haben sollte, doch politischer Charakter nicht zuerkannt werden. Vielmehr stelle sie sich nicht bloss vorwiegend,

sondern ausschliesslich als ein Mord dar, begangen in der rücksichtslosen Abwehr eines Menschen, den er vorher geschlagen hatte.

D. - Ockert ist zu dieser Denkschrift am 14. Juli durch das zürcherische Polizeikommando einvernommen worden. Er hat dabei sowie durch Eingabe seines Verteidigers vom gleichen Tage an dem Einspruch gegen die Auslieferung und im wesentlichen auch an der oben unter B erwähnten Tatbestandsschilderung festgehalten, mit den aus dem nachfolgend wiedergegebenen Verhörprotokoll sich ergebenden Abweichungen:

«Ich erinnere mich ganz genau, dass Bleser am 28.2. 1933 ca. 2.30 h. zusammen mit 4 andern Kameraden durch die Königsteinerstrasse, Richtung Frankfurt ging. Es waren bestimmt mehr als drei Begleiter bei Bleser. Ich ging zusammen mit meinem Kameraden (Namen),

Seite: 142

Angehöriger der Reichsbannerjugend, in der gleichen Richtung wie die Gruppe Josef Bleser auf demselben Bürgersteig. Ich habe in meiner ersten Einvernahme vom 26.4.33 diesen Zeugen nicht genannt, um ihn nicht in Unannehmlichkeiten mit den deutschen Behörden zu bringen. Ich bestreite, an der Gruppe Bleser vorbeigegangen zu sein; wir waren in einem Abstände von ca. 10 bis 15 m. voraus. Ich bin weder gegen Bleser noch gegen einen seiner Begleiter tötlich geworden. Erst als mir von hinten nachgerufen wurde: «Da geht die verfluchte Banane», habe ich mich umgedreht und unter der Gruppe Bleser ein oder zwei uniformierte S. A. -Leute erblickt. Sämtliche Kameraden des Bleser trugen ausserdem am Rockaufschlag ein weisses Emaille-Schild, das Abzeichen der NSDAP; ebenso hatten alle blaue Mützen mit Abzeichen an, die damals für S. A. -Leute charakteristische Kopfbedeckung. Ich muss hier ausdrücklich hervorheben, dass ich Bleser nicht erkannt habe als den mir von einer frühern Schiesserei in Höchst her feindlich gesinnten politischen Gegner. Als ich mich auf den vorerwähnten Zuruf hin umgedreht hatte, machte ich auch gleichzeitig die Wahrnehmung, dass unsere Verfolger mit Waffen ausgerüstet waren; so habe ich bestimmt eine Pistole und mehrere Gummiknüppel gesehen. Ein direkter Zusammenstoss von mir und meinem Kameraden mit der Gruppe des Getöteten Bleser hat nicht stattgefunden; ich bestreite, Bleser einen Schlag mit der Hand versetzt zu haben; ich habe nicht einmal mit der Hand gedroht. Nachdem unsere Verfolger mich beschimpft hatten, setzten sie mir auch sofort nach; als ich merkte, dass sie mich einholen wollten, wandten wir uns sofort zur Flucht. Sobald wir fort rannten - mein Begleiter geradeaus und ich links in eine Seitenstrasse -, hörte ich hinter mir schiessen. Ich eilte zunächst weiter bis an die nächstfolgende Strassenecke, und erst hier drehte ich mich um und feuerte gegen meine Verfolger. Ich schoss blindlings zurück, ohne einen meiner Verfolger

Seite: 143

speziell aufs Korn zu nehmen. Ich weiss nicht mehr, ob ich einen oder zwei Schüsse abgefeuert habe, jedenfalls nicht . mehr. Wohin mein Kamerad verschwunden ist, weiss ich nicht; ich habe ihn seither nicht wieder gesehen.... Im übrigen verweise ich auf das in meiner Einvernahme vom 26.4.33 Gesagte. Ich bestreite, einem Zeugen gegenüber erklärt zu haben, 4 bis 5 Schüsse abgefeuert zu haben.»

11.- Gemäss Beschluss des Gerichtes vom 20. Juli 1933 ist dem Auszuliefernden Gelegenheit gegeben worden, sein Beweismaterial zu der Einwendung des politischen Charakters des Vergehens noch nach verschiedenen näher bezeichneten Richtungen zu ergänzen. Mit Eingaben vom 19., 20. und 25. September hat darauf sein Verteidiger eine Anzahl weiterer Beweisstücke, in der Hauptsache Zeitungen oder Ausschnitte aus solchen und sonstige Druckschriften, eingelegt und damit erläuternde Ausführungen verbunden.

F. - Das Gutachten der Bundesanwaltschaft vom 29. Juni 1933 geht dahin, es sei die Auslieferung gestützt auf Art. 4 des Auslieferungsvertrages zu verweigern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Das Auslieferungsbegehren des preussischen Justizministers vom 13. April 1933 geht nur auf Auslieferung wegen Totschlages im Sinne von § 212 des deutschen RStG entsprechend dem Haftbefehl vom 3. April. In der spätern Denkschrift des Untersuchungsrichters III beim Landgericht Frankfurt a/M. wird dann freilich die Tat als Mord qualifiziert, ohne dass indessen die unter dieser Voraussetzung anwendbare «strafgesetzliche Bestimmung» angegeben würde, wie es Art. 7 des Auslieferungsvertrages verlangt. Doch ist ein Begehren auf dahingehende Ausdehnung der Auslieferung im Übermittlungsschreiben des preussischen Justizministers vom 7. Juli nicht gestellt worden. In Betracht kann daher schon aus diesem Grunde nur die Auslieferung wegen

Seite: 144

Totschlages kommen, weil dafür allein ein Antrag der auswärtigen Regierung vorliegt.

2.- Der Totschlag ist (wie übrigens auch der Mord) nach Art. 1 Ziff. 1 des Auslieferungsvertrages Auslieferungsvergehen. Es kann ferner nicht zweifelhaft sein, dass das Handeln, welches dem Ockert

im Haftbefehl als Totschlag nach § 212 RStG angerechnet wird, an sich die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt und dass es auch in der Schweiz, nach dem Rechte des Zufluchtskantons Zürich (StGB § 132) aus dem gleichen Gesichtspunkte strafbar wäre (ganz abgesehen davon, dass nach § 1 Ziff. 10 des Auslieferungsvertrages die Auslieferungspflicht ebenso schon bei vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, ohne Tötungsvorsatz (§ 133 des zürcherischen StGB), ja infolge bestehender Gegenrechtserklärung (BGE 50 I S. 255) sogar schon bei einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von gewisser Dauer zur Folge gehabt hat, gegeben wäre). Mit der Schuldfrage und folglich auch damit, ob Bleser wirklich durch die Schüsse des Auszuliefernden getötet worden sei und ob allenfalls die Strafbarkeit der Tat wegen des besonderen Strafausschliessungsgrundes erlaubter Notwehr entfalle, hat sich der Auslieferungsrichter nach feststehender Rechtsprechung nicht zu befassen, wie denn Ockert darauf verzichtet hat, seine Einsprache hierauf zu gründen. Andererseits gilt die Bindung an den im Haftbefehl oder ihm gleichwertigen Strafverfolgungsakt (Art. 7 des Auslieferungsvertrages) behaupteten Tatbestand auch nur für die Entscheidung darüber, ob eine Verfolgung für eine Straftat vorliege, welche die Merkmale eines der in der Liste der Auslieferungsdelikte aufgezählten Vergehen erfüllt, nicht für die andere Frage des politischen Charakters der Tat (Art. 4 des Auslieferungsvertrages). Insoweit steht dem Bundesgericht die freie Beweiswürdigung zu. Es befindet demnach auch nach freiem pflichtgemäsem Ermessen darüber, inwiefern die vom Angeschuldigten für diese Einwendung geltend

Seite: 145

gemachten Umstände nach den Akten als dargetan gelten können (BGE 33 I S. 188 und das Urteil Bamberger vom 25. März 1922 S. 13 Erw. 1 am Schlusse und S. 20 oben).

3.- Gleich den ähnlichen Klauseln anderer von der Schweiz abgeschlossener Auslieferungsverträge kann auch der angeführte Art. 4 des schweizerisch-deutschen Vertrages nicht den Sinn haben, vom Auslieferungsverkehr nur die schlechthin politischen Vergehen (Hochverrat, Landesverrat usw.) auszuschliessen, bei denen der Angriff auf den Staat und dessen grundlegende Einrichtungen zum objektiven Tatbestand gehört; inbezug auf sie könnte eine Auslieferung ohnehin regelmässig nicht in Frage kommen, weil sie in der Vergehensliste des Art. 1 des Vertrages keine Aufnahme gefunden haben. Ebensowenig ist notwendig, dass die Handlung mit einem bestimmten tatsächlich begangenen, sei es vollendeten oder doch versuchten Vergehen jener Art in innerem Zusammenhang steht, darauf gerichtet war, dessen Ausführung vorzubereiten (zu erleichtern), ihm den Erfolg zu sichern oder es zu decken (seine Straflosigkeit zu vermitteln), worin der Begriff der mit politischen Vergehen im engeren Sinne «konnexen Straftaten» wenigstens bisher gewöhnlich erblickt worden ist (SCHWARZENBACH, Das materielle Auslieferungsrecht der Schweiz S. 1 14; etwas weiter anscheinend gerade das deutsche Auslieferungsgesetz von 1929 § 3, s. Kommentar v. METTGENBERG S. 226). Vielmehr fallen unter die Ausnahme, neben jenen konnexen Tatbeständen, auch die sog. relativ-politischen Vergehen im weiteren Sinne überhaupt: Handlungen, die zwar die Merkmale eines gemeinen in der Liste der Auslieferungsdelikte aufgezählten Vergehens aufweisen, die aber infolge der begleitenden Umstände, insbesondere ihres Beweggrundes und Zweckes, eine vorwiegend politische Färbung erhalten. So ist denn auch die Bestimmung vom Bundesgericht stets ausgelegt worden, nachdem schon der Bundesrat in seiner Botschaft zum Verträge (BBl. 1874 I S. 226) diese Auffassung als die dem Vertragswillen

Seite: 146

entsprechende bezeichnet hatte. Auch die in der Denkschrift des Untersuchungsrichters III beim Landgericht Frankfurt a/M. erwähnten Urteile (in Sachen Bamberger vom 25. März 1922 und in Sachen Kaphengst BGE 56 I S. 457) stehen auf keinem andern Boden. Es ist darin lediglich ausgesprochen worden, dass Handlungen, die nicht in Beziehung zu einer unmittelbar auf die Verwirklichung gewisser politischer Ziele gerichteten allgemeinen Aktion stehen, dergestalt, dass sie als ein Bestandteil, Inzident derselben und damit als Teil des politischen Kampfes selbst erscheinen, sondern die lediglich terroristischen Zwecken, der Verbreitung von Furcht und Schrecken dienen sollen, um dadurch die spätere Verwirklichung der betreffenden Forderungen, den künftigen eigentlichen politischen Kampf zu erleichtern, auf den Asylschutz keinen Anspruch erheben können. Eine Einschränkung auf Straftaten, die mit einem konkreten tatsächlich ausgeführten Staatsvergehen (politischen Delikte im engeren objektiven Sinne) konnex sind, ist nicht vorgenommen worden. Sie wäre nicht vereinbar mit der weiteren, diese enge Begrenzung unzweideutig ablehnenden Auslegung, welche die bundesgerichtliche Praxis unter Berufung auf die feststehende schweizerische Rechtsanschauung von jeher sogar den Bestimmungen derjenigen Auslieferungsverträge mit dem Auslande gegeben hat, in denen nicht, wie im schweizerisch-deutschen Verträge, von Vergehen mit politischem Charakter, sondern lediglich von «politischen Vergehen» die Rede ist (s. für Italien 17 S. 455; 27 I S. 64; für Frankreich 54 I S. 211; für Russland 32 I S. 538, Erw. 2; 33 I S. 187).

Im Falle Ragni (BGE 49 I S. 266), der den schweizerisch-italienischen Vertrag betraf, ist auf Grund dieser Auffassung ein politisches Vergehen bei folgendem Tatbestande angenommen worden: In der Ortschaft Cagli bei Pesaro war es am 28. Februar 1922 zu einem Zusammenstoss zwischen einer Gruppe von Faschisten, die sich

Seite: 147

zu Propagandazwecken dorthin begeben hatten, und Anhängern der gegnerischen (Links-) Parteien gekommen, der in eine blutige Schlägerei ausgeartet war; nachdem die auswärtigen Faschisten abgezogen waren, rotteten sich eine grössere Anzahl ihrer Gegner nochmals zusammen, um sich des Vorstehers des Zollamtes von Cagli und seines Gehilfen, die beide der faschistischen Partei angehörten, zu bemächtigen und an ihnen Rache zu nehmen; als Steine, die gegen das Zollamt geschleudert, und Schüsse, die gegen dasselbe abgegeben wurden, keinen Erfolg hatten, wurde Feuer angelegt, was die beiden zwang, ins Freie zu flüchten, um nicht zu ersticken; hier wurden sie ergriffen und geschlagen, bis man sie im Glauben, sie seien tot, liegen liess. Der nach der Schweiz geflüchtete Ragni hatte sich bei den Angriffen gegen das Gebäude und bei der Brandstiftung beteiligt, ohne indessen nachher bei der Misshandlung der beiden Opfer aktiv mitzuwirken. Er war deshalb durch das Gericht von Pesaro wegen Teilnahme am Totschlagsversuch zu 9 Jahren Einsperrung verurteilt worden. Die Auslieferung wurde verweigert, weil feststehe, dass sich in jener Zeit in Italien ein allgemeiner Kampf zwischen der faschistischen Partei und den ihr feindlichen Parteien um den Besitz der Macht im Staate («allo scopo di raggiungere il potere») abgespielt habe, bei dem sich die politischen Gegner nicht nur mit gesetzlichen Mitteln, sondern, die Waffen in der Hand, mit Gewalt entgegengetreten seien. Dies lasse aber auch Ereignisse, wie sie sich am 28. Februar 1922 in Cagli abspielten, nicht mehr als bloss zufällige Streitigkeiten, hervorgegangen aus örtlichen oder rein persönlichen Gründen (insbesondere individuellem Hass), sondern als Episoden, Inzidente jener allgemeinen gewaltsamen politischen Bewegung und der mit ihr verbundenen weitverbreiteten Störungen des Rechtsfriedens erscheinen, was genügen müsse, um den dabei begangenen strafbaren Gewalttätigkeiten den politischen Charakter zuzuerkennen. Für den allgemeinen Charakter dieser Störungen

Seite: 148

wurde dabei insbesondere auch auf das im Dezember 1922 erlassene königliche Dekret mit Motivenbericht der Regierung Bezug genommen, das für alle aus politischen Beweggründen begangenen Vergehen Amnestie gewährte, wenn die Tat, selbst nur mittelbar, zu einem nationalen Zweck begangen worden war («quando il fatto sia stato commesso per un fine nazionale immediato o mediato»). Dass so diese Wohltat aus Gründen der inneren Politik nur den Anhängern der einen Partei, nämlich der obsiegenden, gewährt wurde, könne für den Auslieferungsrichter nicht massgebend sein und ihn nicht dazu führen, den dadurch grundsätzlich anerkannten politischen Charakter gleichen Straftaten abzusprechen, welche unter denselben Umständen von Anhängern der gegnerischen Parteien begangen wurden.

Im gleichen Sinne hat das Bundesgericht erkannt im Falle Camporini (Urteil vom 19. September 1924, BGE 50 I S. 299)... (folgen Ausführungen hierüber).

4.- Die Anwendung dieser Grundsätze, von denen abzugehen kein Anlass besteht, muss aber auch hier zur Gutheissung der Einsprache gegen die Auslieferung führen. Durch die Ernennung des Führers der nationalsozialistischen Bewegung zum Reichskanzler und eines vorwiegend der gleichen Richtung angehörenden Reichsministeriums war die vollziehende Gewalt im Reiche an den Nationalsozialismus übergegangen. Noch blieb aber der Kampf um die Mehrheit in der Volksvertretung, dem Reichstage. Mit Verordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1933 wurde der Reichstag wegen Unmöglichkeit der Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit aufgelöst und die Neuwahl auf den 5. März angesetzt. In der Zeit dieses Schlusskampfes um den Besitz der Macht im Staate zwischen dem Nationalsozialismus einerseits, den ihm feindlichen Parteien, insbesondere denjenigen der Linken andererseits ereignete sich der Vorfall, der dem Auslieferungsbegehren gegen Ockert zu Grunde liegt. Schon seit geraumer Zeit hatten sich die politischen Parteien nicht

Seite: 149

bloss als solche gegenübergestanden, sondern sich bewaffnete und militärisch organisierte Formationen angegliedert. Neben die Sturmabteilungen (SA) und die Schutzstaffeln (SS) der nationalsozialistischen Partei traten die bewaffneten Verbände der Kommunisten und als unter dem massgebenden Einfluss der sozialdemokratischen Partei Deutschlands stehende solche Organisation das Reichsbanner (um von der Organisation der alten Frontkämpfer, dem «Stahlhelm» nicht zu reden). Wenn die Entstehung derartiger einer politischen Partei angegliederter und ihren Interessen dienstbarer militärischer Verbände schon an sich das Anzeichen einer ausserordentlichen Spannung der Geister, Erbitterung im politischen Kampfe, bildet, so ist andererseits auch bereits mit

ihrer Existenz erfahrungsgemäss die Gefahr sozusagen notwendig verbunden, dass dieser Kampf nicht mehr bloss mit den gesetzlichen Mitteln ausgefochten wird, sondern in gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der feindlichen Parteirichtungen, insbesondere den Angehörigen jener Wehrverbände übergeht. Und es kann denn auch kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Folge tatsächlich hier in weitem Umfange, wenn schon nicht in allen Teilen des Reiches in gleichem Masse, eintrat. Es genügt, dafür auf die lange Reihe von Erlassen der Reichsregierung zur Bekämpfung «politischer Ausschreitungen» und des Waffenmissbrauches zu verweisen, die mit ihren scharfen, zum Teil drakonischen Strafbestimmungen gegen die Verwendung von Gewalt, insbesondere Schuss- oder Sprengwaffen, im politischen Kampfe und der Aufzählung der dabei insbesondere in Betracht kommenden Tatbestände nicht anders denn als Ausfluss eines in seiner Gesamtheit dem Bürgerkrieg nicht unähnlichen Zustandes («situazione di fatto non dissimile da quella della guerra civile», BGE 49 I S. 275) verstanden werden können (s. insbesondere das Gesetz gegen Waffenmissbrauch vom 28. März 1931 RGB I S. 77 und die Verordnung gegen den politischen

Seite: 150

Terror vom 9. August 1932 RGB I S. 403, aber auch die Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 RGB I S. 79, zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 RGB I S. 742, gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 RGB I S. 297; ferner die zusammenfassenden Erläuterungen zu diesen Erlassen in dem Aufsatz des Ministerialrates HOCHÉ in der DJZ 1933 S. 138 ff., wo es u. a. heisst: «Die Zuspitzung der innerpolitischen Gegensätze in den letzten Jahren äusserte sich nicht mehr, wie in den Jahren nach 1918, in offenem Aufruhr. Die staatlichen Machtmittel hatten sich inzwischen so gefestigt, dass solche Versuche von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt gewesen wären.... Die jetzt angewandten Methoden waren: masslose Verhetzungen in Presse und Versammlungen, Überfälle auf politische Gegner, Bildung bewaffneter Organisationen und Gewalttätigkeiten aller Art».) Am 20. Dezember 1932 (unter der Regierung Schleicher) erging ein Gesetz über Straffreiheit für «Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen worden sind» (RGB I S. 559), das trotz dem Ausschlusse besonders schwerer Vergehen, wie insbesondere solcher mit tödlichen Folgen und Sprengstoffvergehen, allein in Preussen bis zum 4. Januar 1933 die Freilassung von 6073 Personen zur Folge hatte (DJZ 1933 S. 196). Gleichzeitig wurden durch die Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 RGB I S. 548 die bisher bestehenden Sondervorschriften - wie es in der amtlichen Bekanntmachung zu dem Erlasse (DJZ 1933 S. 143) hiess - versuchsweise zum grösseren Teile aufgehoben. Schon am 4. Februar 1933 sah sich aber die neue Regierung veranlasst, wiederum eine Verordnung (zum Schutze des deutschen Volkes) mit weitgehenden Eingriffen in das Versammlungsrecht und Strafandrohungen gegen die Verwendung von Gewalt, insbesondere Waffen im politischen Kampfe zu erlassen

Seite: 151

(RGB I S. 35 und dazu HOCHÉ in DJZ 1933 S. 257), der am 28. Februar eine weitere noch bedeutend verschärfte folgte (zum Schutze von Staat und Volk RGB I S. 83). Die bei den Akten liegenden unverdächtigen Zeitungsmeldungen lassen denn auch erkennen, dass unter dem Einfluss der Wahlagitation und des damit eingeleiteten Schlusskampfes um die Macht die gewaltsamen Zusammenstösse zwischen den politischen Gegnern sich gerade in diesem Zeitabschnitte mehr oder minder überall häuften.

Am 21. Februar 1933 berichtet die «Deutsche Allgemeine Zeitung» von vier solchen Vorfällen, die sich allein am Sonntag 19. Februar in Berlin, Erfurt, Doberau (Mecklenburg) und Chemnitz ereigneten und je 1 Todesopfer forderten (1 Nationalsozialisten, 2 Reichsbannerleute, 1 weitere Person, deren Parteizugehörigkeit nicht angegeben wird, in Doberau überdies 11 durch Schüsse Verwundete).

Der «Völkische Beobachter» vom 27. Februar erwähnt die Tötung zweier SA-Männer durch Schüsse von Kommunisten in Köln, eines Reichsbannermanns im Streit mit Nationalsozialisten in Flensburg, Bombenfunde bei Kommunisten in Thüringen und Freiburg i. Br., ferner unter dem Titel «Der rote Mordterror wütet weiter» von einem und demselben Tage aus Berlin die Verletzung zweier SA-Männer durch Schüsse und Messerstiche von Kommunisten, die Beschiessung eines SS-Lokals und von die Strasse passierenden SS-Leuten ebenfalls durch Kommunisten.

Insbesondere sind gerade auch für den hier vor allem in Betracht kommenden Umkreis-Frankfurt und Umgebung - eine Reihe solcher Meldungen vorhanden.

Die «Frankfurter Zeitung» vom 20. Februar unterrichtet mit der Überschrift «Politische Schlägereien» und der Einleitung «Die Reibe der blutigen politischen Schlägereien ist in der Nacht zum Sonntag vermehrt worden» über 2 solche Zusammenstösse in Frankfurt: einen ersten zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten. bei dem

Seite: 152

4 Schüsse abgegeben und 1 Kommunist durch einen solchen schwer verletzt wurde, und einen zweiten zwischen Angehörigen der gleichen Parteien mit Kopfverletzung eines SA-Mannes durch Stockhiebe. Der Kommunist erlag der Schussverletzung, daneben war, wie sich nachher herausstellte, noch ein zweiter Kommunist durch einen Revolverschuss gefährlich verletzt worden («Frankfurter Zeitung» vom 21. Februar). Am 6. März, dem Wahltage, kam es in Offenbach bei Frankfurt a/M. zu einem eigentlichen Treffen zwischen Angehörigen des Reichsbanners und SA-Leuten, demgegenüber die Polizei zuerst machtlos war und in dessen Verlauf 5 Reichsbannerleute durch Revolverschüsse getroffen wurden, wovon 2 tödlich («Frankfurter Zeitung» vom 6. März.) Alle Zweifel über den Umfang der mit dem Wahlkampf, wie schon vorher mit dem politischen Machtkampf überhaupt Hand in Hand gehenden Gewalttätigkeiten hebt der Amnestierlass des Reichspräsidenten, der am 21. März, 14 Tage nach dem für den Nationalsozialismus und die ihm verbündeten Gruppen günstigen Ergebnis der Reichstagswahlen erging (RGB I S. 134). Er gewährt, ohne den noch im Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 vorgesehenen Ausschluss gewisser besonders schwerer Taten, allgemein Straffreiheit, sowohl in Form des Erlasses bereits rechtskräftig erkannter Strafen als der Niederschlagung hängiger Strafverfahren «für Straftaten, die im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen worden sind.»

In der amtlichen Bekanntmachung zu diesem Erlasse (DJZ 1933 S. 470) heisst es:

«Die Reichsregierung ist bei dieser Verordnung von dem Gesichtspunkt ausgegangen, dass der Kampf um die nationale Erhebung jetzt zu einem sichtbaren Abschluss gelangt ist. In der Zeit der Kämpfe hat sich in dem leidenschaftlichen Ringen um die Durchsetzung des nationalen Gedankens mancher zu Handlungen hinreissen

Seite: 153

lassen, die gegen die Strafgesetze verstossen. Diese Zeit gehört der Vergangenheit an. Der Reichskanzler hat in seinem Erlass vom 12. März jedem weiteren Übergriff Halt geboten. Für die Zukunft kann das Reich gegen Übertretungen der Gesetze, auf denen sein Bestand beruht, keine Milde walten lassen. Für Verstösse der vergangenen Zeit, die aus bestem Willen begangen worden sind, kann es aber auf strafrechtliche Sühne verzichten in dem festen Vertrauen, dass der Geist der Disziplin, an den der Reichskanzler appelliert hat, die sicherste Grundlage für die Achtung vor dem Gesetze bildet.»

Der hier erwähnte Aufruf des Reichskanzlers an die «Parteigenossen, SA- und SS-Männer» ist u. a. abgedruckt in Nr. 190 der «Frankfurter Zeitung» vom 11. März; er warnt vor Einzelaktionen und enthält u. a. die folgende Stelle: «Mit dem heutigen Tag hat in ganz Deutschland die nationale Regierung die vollziehende Gewalt in den Händen. Damit wird der weitere Vollzug der nationalen Erhebung ein von oben planmässig geleiteter sein. Nur dort, wo diesen Anordnungen Widerstand entgegengesetzt wird, oder wo aus dem Hinterhalt wie früher Angriffe auf einzelne Männer oder marschierende Kolonnen erfolgen, ist dieser Widerstand sofort und gründlich zu brechen.» Auf Grund des angeführten Amnestie-Erlasses oder in Voraussicht desselben meldete u. a. die «Frankfurter Zeitung» vom 12. März aus Bayern die Freilassung des Standartenführers B. und des Standartenadjutanten H., die wegen Sprengstoffvergehens verurteilt worden waren, die ehrenwörtliche Beurlaubung von 4 wegen Beteiligung an Bombenlegung in Rendsburg verurteilten Personen; der «Frankfurter Generalanzeiger» vom 16. März die Freilassung der SA-Männer, die am 22. August 1932 wegen Tötung des Kommunisten Pietrzuch in Potempa (Schlesien) bestraft worden waren; das nationalsozialistische «Frankfurter Volksblatt», vom 18. März neben andern Fällen die Niederschlagung des Verfahrens gegen die Personen, die vor der Reichstagswahl

Seite: 154

vom 5. März den kommunistischen Landtagsabgeordneten Gerdes getötet hatten.

Am 22. Juli 1933 erfolgte sodann, im Anschluss an eine dem Sinne nach mit dem Aufruf des Reichskanzlers vom März übereinstimmende Bekanntmachung, nochmals ein Erlass des preussischen Ministerpräsidenten, der auf Grund der Ermächtigung des Reichskanzlers vom 25. April bestimmte:

«1. Ich ermächtige den Justizminister das Gnadenrecht auch hinsichtlich der noch nicht rechtskräftig entschiedenen, gerichtlich oder sonst anhängigen Strafverfahren auszuüben, soweit der Beschuldigte die den Gegenstand dieser Verfahren bildenden strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Revolution zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates begangen hat.

2. Die Ermächtigung der Ziff. 1 erstreckt sich lediglich auf die vom Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. 3. 1933 bis zum 15. Juli 1933 begangenen Strafhandlungen.» («Völkischer Beobachter» vom 24. Juli 1933.)

Auch hier gilt, was schon im Falle Ragni ausgeführt wurde: Entscheidend ist die aus diesen

Amnestieerlassen und ihrer Begründung hervorgehende Tatsache einer allgemeinen politischen Bewegung (eines Kampfes um die Macht im Staat), in der sich die Gegner in weitem Umfange mit Gewalt entgegneten und die auch den in diesem Zusammenhang begangenen Gewalttaten zwischen solchen den politischen Stempel aufdrückt. Dass intern aus diesem Grunde Straffreiheit nur den betreffenden Vergehen einer Parteirichtung zuerkannt worden ist, kann für den Auslieferungsrichter, der sich einzig an das Vorliegen einer Tat mit politischem Charakter zu halten hat, nicht in Betracht kommen.

5.- In diesen Rahmen reiht sich aber auch das Ereignis vom 28. Februar 1933 ein, das den Gegenstand der Strafverfolgung gegen Ockert bildet.

Seite: 155

Schon der in der «Frankfurter Zeitung» vom 1. März 1933 und im nationalsozialistischen «Frankfurter Volksblatt» vom gleichen Tage mitgeteilte Polizeibericht lautet:

«In der Nacht zum Dienstag den 28. Februar gegen 3 Uhr wurde in Frankfurt a.M. -Höchst in der Kasinostrasse der 33jährige Kraftwagenführer Josef Bleser von bisher unbekannten Tätern erschossen... Als Täter kommt ein Angehöriger des Reichsbanners oder der Eisernen Front in Frage, der in Begleitung eines Reichsbannermannes war. Beschreibung des Täters: ... am linken Mantelaufschlag hatte er ein Abzeichen, das drei Pfeile zeigt. Der Begleiter des Täters ist... er trug eine blaue Mütze mit einem grossen Schildabzeichen des Reichsbanners, einen dunklen Mantel und schwarze Ledergamaschen.»

Das «Frankfurter Volksblatt» fügt dazu Einzelheiten bei, aus denen sich ergibt, dass die in der Denkschrift des Untersuchungsrichters vom 3. Juli als Bekannte bezeichneten Begleiter des Bleser waren: der SS-Scharführer Butzbach, der SA-Mann Edelmann und der SA-Mann Ufenkamp; es berichtet: In der Königsteinerstrasse... «tauchten zwei Zivilisten auf (der eine trug die Reichsbannermütze, beide «Eiserne Front» Abzeichen). Der eine schlug auf Bleser ein und lief davon. Darauf nahm Bleser die Verfolgung auf, die drei Kameraden folgten. Einer der Reichsbannerleute zog den Revolver und gab Schüsse ab, die fehlgingen... Bleser kam am Andreasplatz an den Schützen näher heran. In etwa 20 Meter Entfernung zog der Mordbube wiederum die Pistole und feuerte zwei Schüsse ab. Ohne einen Laut stürzte Bleser zusammen.» Dieselbe Nummer des «Frankfurter Volksblatt» enthält überdies eine Anzahl Nachrufe und Todesanzeigen, in denen von «Mordmethoden des Marxismus», «marxistischen Mordbuben», einem «Opfer im Dienste des neuen Reichs», «politischen Gegnern, die ihre Drohungen wahrgemacht haben», die Rede ist.

Seite: 156

Daraus geht zunächst unzweifelhaft hervor, dass Ockert von Bleser und dessen Begleitern als politischer Gegner, Angehöriger des Reichsbanners oder der Eisernen Front, erkannt worden war. Dasselbe muss aber auch für Ockert hinsichtlich des Bleser und seiner Begleiter angenommen werden. Dass Bleser selbst nach der Denkschrift keine Uniform trug, steht dem nicht entgegen. Denn einmal schliesst es nicht aus, dass nicht wenigstens einzelne seiner Begleiter uniformiert waren (wozu die Denkschrift sich nicht äussert); sodann konnte die Parteizugehörigkeit auch ohne das aus andern Abzeichen sichtbar hervorgehen. Dass die vier SS- und SA-Scharführer und -Männer auch solche Abzeichen nicht getragen hätten, ist aber, zumal für jene Zeit, wenig wahrscheinlich. Es bestehen daher umsoweniger Bedenken, den Angaben des Ockert in dieser Beziehung Glauben zu schenken, als nur so, gerade wenn man im übrigen der Darstellung der Denkschrift folgt, der ganze Vorfall überhaupt verständlich wird. Auch die Denkschrift geht davon aus, dass sich Bleser und Ockert persönlich nicht erkannt hätten. Das Tötlichwerden des Ockert gegen Bleser (Handaufheben, Schlag mit der Hand) lässt sich daher, beim Fehlen irgend eines anderen Motives, das dafür in Betracht kommen könnte, nur aus der Erkenntnis erklären, einen politischen Gegner, Angehörigen der feindlichen Wehrorganisation der nationalsozialistischen Partei, vor sich zu haben. Die «Frankfurter Zeitung» vom 31. März 1933 meldet denn auch die Ermittlung des Ockert als Täters wie folgt:

«Eine politische Bluttat aufgeklärt. In einer Februarnacht wurde im Stadtteil Höchst das Mitglied der nationalsozialistischen Partei Josef Bleser im Verlauf einer Auseinandersetzung von politischen Gegnern erschossen. Jetzt, ist es der politischen Polizei gelungen, den Fall aufzuklären. Als Täter ist nach den Ermittlungen der 20jährige Schreiner Heinrich Ockert festgestellt worden...»

Und auch die Äusserungen des nationalsozialistischen

Seite: 157

«Frankfurter Volksblatt» vom gleichen Tage können nicht wohl anders aufgefasst werden. In der «Frankfurter Zeitung» vom 8. April 1933 und im Höchster Kreisblatt vom 7. April ist ein Beileidschreiben des Führers der nationalsozialistischen Bewegung an die Witwe des Erschossenen vom 29. März abgedruckt, in dem es heisst:

«Von verschiedenen Reisen zurückgekehrt wird mir die Liste derjenigen vorgelegt, welche neuerdings im Kampfe um die deutsche Zukunft ihr Leben lassen mussten; unter ihnen befindet sich auch Josef Bleser.» (Eine Ausdrucksweise, die kaum gewählt worden wäre, wenn es sich um einen rein persönlichen Zusammenstoß und nicht um einen solchen zwischen politischen Gegnern gehandelt hätte.) Ferner: «Jeder neue Tote soll uns Überlebende im Willen stärken, das Ziel mit umso grösserer Entschlossenheit zu verfolgen, auf dass die Opfer nicht umsonst gebracht wurden und ihre Namen einst genannt werden als diejenigen, die ihr Leben gaben, damit ein neues und besseres Deutschland erstehen konnte.» In beiden Blättern findet sich dazu der einleitende Satz: «Die Witwe des von politischen Gegnern ermordeten... SS-Scharführers Josef Bleser hat vom nationalsozialistischen Führer und Reichskanzler... folgendes Schreiben erhalten». Das offizielle Programm des nationalsozialistischen Gauparteitages Hessen-Nassau vom 23 und 24. September 1933 bringt auf S. 4 ein Verzeichnis «unserer im Dienst Gefallenen» unter Angabe der Ursache oder des Urhebers des Todes; an 15. Stelle ist darin aufgezählt «SS-Scharführer Josef Bleser 27/28 II 33» und als verantwortlich «SPD» (d. h. sozialdemokratische Partei Deutschlands, s. ferner den Beschluss der Frankfurter Stadtverordneten im «Städtischen Anzeigblatt» vom 17. Juni 1933 betreffend Gewährung einer monatlichen Ehrenrente an die Witwe und Kinder Bleser).

Damit erscheint aber auch die Tat, um die es sich hier handelt, selbst wenn der Ablauf im übrigen der in der

Seite: 158

Denkschrift an Hand der bisherigen Untersuchungsergebnisse angegebene gewesen sein sollte, als eine Episode, ein Inzident in dem grossen Kampfe um die Macht, wie er damals zwischen der heute zum Siege gelangten Bewegung und den gegnerischen Parteien unter weitgehender Zuhilfenahme von Gewalt, insbesondere Anwendung von Schuss- und andern Waffen, ausgefochten wurde. Sie stellt sich infolgedessen trotz der darin enthaltenen gemeinrechtlichen Elemente doch überwiegend nicht als ein gemeines Vergehen, sondern als solches mit politischem Charakter dar, für das nach Art. 4 des Auslieferungsvertrages die Auslieferung nicht beansprucht werden kann. Ob Ockert dabei der angreifende oder der angegriffene Teil gewesen sei, spielt keine entscheidende Rolle, weil es an dem politischen Charakter des Zusammenstosses zwischen den beiden Teilen nichts ändert. Es genügt auch hier an den oben (unter 3) erörterten Fall Ragni zu erinnern, wo sich die beiden Opfer, zu deren Misshandlung Ragni Beihilfe geleistet hatte, unzweifelhaft in der Rolle der Angegriffenen befunden hatten. Immerhin mag bemerkt werden, dass von einem Vorbedacht inbezug auf die Abgabe der Schüsse gegen Bleser - wenigstens in dem Sinne, wie dieser Begriff bisher aufgefasst zu werden pflegte - selbst nach der Tatbestandsdarstellung der Denkschrift offenbar nicht gesprochen werden kann. Wäre es von vornherein die Absicht des Ockert gewesen, seine Gegner mit der Schusswaffe anzugreifen, so würde er sofort geschossen und nicht erst dem Bleser einen Schlag mit der Hand versetzt haben, um sich dann zur Flucht zu wenden und während derselben die Schüsse abzugeben.

6.- Die Auslieferung ist deshalb abzulehnen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Einsprache Ockerts gegen seine Auslieferung an Deutschland wird gutgeheissen. Die Auslieferung hat demnach nicht stattzufinden